

## § 27 AsylG Asylgesetz (AsylG)

Bundesrecht

---

### Abschnitt 4 – Asylverfahren -> Unterabschnitt 3 – Verfahren beim Bundesamt

**Titel:** Asylgesetz (AsylG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** AsylG

**Gliederungs-Nr.:** 26-7

**Normtyp:** Gesetz

#### § 27 AsylG – Anderweitige Sicherheit vor Verfolgung

(1) Ein Ausländer, der bereits in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher war, wird nicht als Asylberechtigter anerkannt.

(2) Ist der Ausländer im Besitz eines von einem sicheren Drittstaat ( § 26a ) oder einem sonstigen Drittstaat ausgestellten Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge , so wird vermutet, dass er bereits in diesem Staat vor politischer Verfolgung sicher war.

(3) <sup>1</sup>Hat sich ein Ausländer in einem sonstigen Drittstaat, in dem ihm keine politische Verfolgung droht, vor der Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate aufgehalten, so wird vermutet, dass er dort vor politischer Verfolgung sicher war. <sup>2</sup>Das gilt nicht, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass eine Abschiebung in einen anderen Staat, in dem ihm politische Verfolgung droht, nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen war.